



Fachgewerkschaft der Straßen- und Verkehrsbeschäftigten
Mitgliedsgewerkschaft dbb beamtenbund und tarifunion

Information
zum Aushang

Möglichkeit der Höhergruppierung im Länderbereich (TV-L) für Techniker/-innen mit Entgeltgruppenzulage (EG 9a)

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Köln, 13.2.2020

durch die Überarbeitung der Entgeltordnung zum TV-L gelten seit dem 1.1.2020 für einige Berufsgruppen neue Tätigkeitsmerkmale im dortigen Tarifbereich. Hieraus ergibt sich mitunter auch ein Höhergruppierungsanspruch, welcher jedoch schriftlich beim Arbeitgeber beantragt werden muss und nicht etwa automatisch erfolgt, wie bei der Überleitung von der „kleinen“ EG 9 in den EG 9a. Für den Bereich der Beschäftigten im Straßen- und Verkehrswesen betrifft dies überwiegend Techniker, die aufgrund Erfüllung schwieriger Aufgaben (im Tarifsinn) eine Entgeltgruppenzulage nach Anlage F Abschnitt I Nr. 9 der Entgeltordnung zum TV-L erhalten.

Mit Abschaffung der Entgeltgruppe 9 mit besonderen Stufenlaufzeiten, der sog. „kleinen“ EG 9, ist der dortige Beschäftigtenkreis in die jetzige Entgeltgruppe 9a übergeleitet worden und erhält weiterhin eine Entgeltgruppenzulage. Durch einen entsprechenden Antrag auf Anwendung der neuen Eingruppierungsregelungen gem. § 29d TVÜ-L hätte nunmehr rückwirkend zum 1.1.2020 eine Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 9b zu erfolgen. Die bisherige Entgeltgruppenzulage würde hierdurch jedoch entfallen. Diese ist bei einer Höhergruppierung zwar nicht bei der Stufenzuordnung, aber bei der anschließenden Bestimmung des Entgelts zu berücksichtigen.

Ein entsprechender Höhergruppierungsantrag kann spätestens bis zum 31.12.2020 gestellt werden und wirkt immer auf den 1.1.2020 zurück. Ohne einen entsprechenden Antrag würde die bisherige Eingruppierung in der Entgeltgruppe 9a mit Zulagenzahlung beibehalten.

Was gilt es zu berücksichtigen?

Mit einem Antrag auf Höhergruppierung kommt es grundsätzlich zu einem Wegfall unmittelbar mit der Eingruppierung in Zusammenhang stehender Zulagen. Das ist zum einen die eingangs bereits erwähnte Entgeltgruppenzulage nach Anlage F Abschnitt I Nr. 9 (seit 1.1.2020 i.H.v. 101,57 EUR) der Entgeltordnung zum TV-L sowie eine etwaige Techniker-, Meister- oder Programmierzulage. Nicht davon betroffen wäre hingegen z.B. der kinderbezogene Entgeltbestandteil (Ort-/Sozialzuschlag), der an die Kindergeldzahlung geknüpft ist, nicht jedoch an die Eingruppierung.

Die *Stufenzuordnung* bei einem Höhergruppierungsantrag gem. § 29d TVÜ-L richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 17 Abs. 4 TV-L), d.h. es kann zu einem etwaigen Stufenverlust kommen, wobei jedoch auch die höheren Garantiebeträge (bei der Entgeltgruppe 9a sind dies 180 EUR) zur Anwendung kommen können. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der unten eingefügten Tabelle.

Weiterhin sollte berücksichtigt werden, dass ein etwaiger Höhergruppierungsantrag stets auf den 1.1.2020 zurückwirkt und die *Stufenlaufzeit* in der höheren Entgeltgruppe (EG 9b) von Neuem beginnt (Ausnahmen: Bisherige EG 9a Stufen 1 und 2, hier wird die bisherige Stufenlaufzeit angerechnet). Sofern also in der bisherigen EG 9a kurzfristig noch ein Stufenaufstieg erfolgen würde oder noch bis 31.12.2020 erfolgt wäre, würde dieser verloren gehen und bei der Stufenzuordnung nicht berücksichtigt werden. Maßgeblich ist hier immer der Stand vom 1.1.2020. Das ist vor allem für Beschäftigte kurz vor dem Ruhestand relevant, weil diese ggf. keinen weiteren Stufenaufstieg in der höheren Entgeltgruppe mehr zu erwarten hätten.

Unter Berücksichtigung unserer vorstehenden Ausführungen sollte jede/r betroffene Beschäftigte abwägen, ob ein Höhergruppierungsantrag für sie/ihn sinnvoll ist.

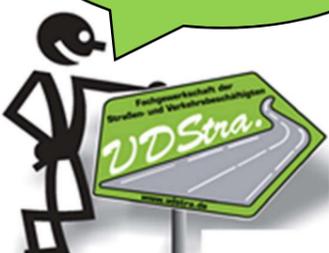
Ein entsprechendes Muster eines Höhergruppierungsantrages haben wir diesem Rundschreiben beigelegt.

Mit kollegialen Grüßen

VDStra.-Fachgewerkschaft
-Bundesvorstand-

Hermann-Josef Siebigteroth
Bundesvorsitzender

Die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft muss für Beschäftigte so selbstverständlich sein, wie das tägliche Zähneputzen!



Nachfolgender Darstellung können Sie die Folgen eines Höhergruppierungsantrages entnehmen:

EG 9a	mit Zulage 101,57 €	EG 9b Stufenzuordnung bei Höhergruppierung	Schranke für Garantiebetrag: Wird Garantiebetrag von 180 € begrenzt durch fiktive stufengleiche Höhergruppierung?	EG 9b	Entgelt	aktueller Gewinn	
Stufe 1	2.997,21 €	Stufe 1 in EG 9a Stufe 1 verbrachte Zeit wird mitgenommen, § 29d Abs 2 Satz 3 TVÜ-Länder	0,00 € Ja	Stufe 1	2.997,21 €	3.098,78 €	0,00 €
Stufe 2	3.227,32 €	Stufe 2 in EG 9a Stufe 2 verbrachte Zeit wird übertariflich angerechnet, TdL vom 4.11.2019 Ziffer 3	0,00 € Ja	Stufe 2	3.227,32 €	3.328,89 €	0,00 €
Stufe 3	3.276,44 €	Stufe 3 für 3 Jahre	98,21 € Ja	Stufe 3	3.374,65 €	3.378,01 €	0,00 €
Stufe 4	3.374,65 €	Stufe 4 für 4 Jahre	407,13 € Nein	Stufe 3	3.374,65 €	3.656,22 €	180,00 €
Stufe 5	3.781,78 €	Stufe 5 für 5 Jahre	348,11 € Nein	Stufe 4	3.781,78 €	4.063,35 €	180,00 €
Stufe 6	3.895,24 €	Stufe 6 -	353,41 € Nein	Stufe 5	4.124,89 €	4.176,81 €	180,00 €
				Stufe 6	4.248,65 €		